

## STATUTEN

### I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

#### **1. Name und Sitz**

- 1.1. Der Solothurner Verband für Sport in der Schule des Kantons Solothurn (SOVSS) ist ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)
- 1.2. der Sitz des SOVSS ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten bzw. der jeweiligen Präsidentin.

#### **2. Zweck**

- 2.1. Förderung und Organisation der Mitglieder
- 2.2. Wahrung der beruflichen und standespolitischen Interessen der Mitglieder.
- 2.3. Mitarbeit in der Entwicklung von Bewegung und Sport im Kanton Solothurn, insbesondere in der Schule.
- 2.4. Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Volksschule und Kindergarten, der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn, dem kantonalen Amt für Kultur und Sport, dem freiwilligen Schulsport und anderen Organisationen, die die Schule und den Sport unterstützen.
- 2.5. Eingaben und Stellungnahme zuhanden der Öffentlichkeit und Behörden.
- 2.6. Der SOVSS ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 2.7. Pädagogische Anliegen der Volksschulstufe und gewerkschaftliche Fragen werden durch den LSO, den SKLB und den SKLV vertreten. Bei nicht klar abgegrenzten Fragen sucht der SOVSS gemeinsam mit den stufengenannten Organisationen nach Lösungen.
- 2.8. Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband für Sport in der Schule (SVSS).

#### **3. Informationsorgane**

- 3.1 Als offizielles Informationsorgan des SOVSS dient die eigene Homepage.
- 3.2 Mit aktuellen Beiträgen informiert der Vorstand laufend.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### **4. Ordentliche Mitglieder**

- 4.1. Eidgenössisch diplomierte Turn- und Sportlehrer/innen
- 4.2. Sportlehrer/innen EHSM
- 4.3. Inhaber/innen eines anderen anerkannten Turn- und Sportlehrerdiploms
- 4.4. Sportunterrichterteilende Lehrkräfte
- 4.5. Alle Sportlehrer/innen mit Bachelor- und Masterabschlüssen.

**5. Mit dem Erreichen des AHV-Alters werden pensionierte Mitglieder Freimitglieder.**

**6. Die Generalversammlung kann Personen, die den Interessen des SOVSS besonders nahestehen, als ausserordentliche Mitglieder aufnehmen. Die ausserordentlichen Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Ordentlichen.**

**7. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch den Eintrag in das Mitgliederverzeichnis.**

**8. Der Austritt erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres mit einer halbjährigen Frist (laut ZGB) und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.**

**9. Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst die GV auf Antrag des Vorstandes (2/3 Mehrheit).**

## III. ORGANISATION

### **10. Die Organe des SOVSS sind:**

- Die Generalversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

**11. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SOVSS.**

### **12. Aufgaben der Generalversammlung**

- 12.1. Beschlussfassung über vereinspolitische Grundsätze und Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit.

### 12.2. Ordentliche Jahresgeschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Festlegung des Jahresprogramms

### 12.3. Wahlen:

- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

### 12.4. Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern

### 12.5. Ausschluss von Mitgliedern

### 12.6. Statutenrevision

## 13. Einberufung der Generalversammlung

13.1. Die GV findet jährlich statt.

13.2. Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens 20 Tage vor der GV zugestellt werden.

**14. Anträge an die GV müssen mindestens 10 Tage vor der GV im Besitze des Präsidenten / der Präsidentin sein.**

## 15. Beschlussfassung und Wahlverfahren

15.1. Die ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

15.2. Die GV kann nur über Geschäfte befinden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

15.3. Die GV beschliesst in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

15.4. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

15.5. Der Präsident / die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

15.6. Änderungen der Statuten bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

15.7. Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## 16. Die Mitgliederversammlung

16.1. Die Einberufung einer MV kann unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden:

- Vom Vorstand
- Auf Begehren von 1/5 der Mitglieder

16.2. Die Einberufung erfolgt gleich wie bei der GV.

### **17. Vorstand**

- 17.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.
- 17.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 17.3. Die Aufgaben des Vorstands sind:
  - Das Vorbereiten der Geschäfte für die GV
  - Die Bildung und Einsetzung von Arbeitsgruppen
  - Die Organisation von Veranstaltungen
  - Die Pflege des Kontaktes zum SVSS, zum LSO sowie zu Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen
  - Die Vertretung des SOVSS nach aussen
- 17.4. Die Ausgabenkompetenz liegt im Rahmen des genehmigten Budgets. Darüber hinaus kann der Vorstand bei einmaligen Ausgaben über Fr. 500.- verfügen. Es dürfen dadurch jedoch keine Schulden für den SOVSS entstehen.

### **18. Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen**

- 18.1. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die Amtsdauer ist um ein Jahr versetzt anzusetzen.
- 18.2. Die Revisoren bzw. Revisorinnen haben folgende Aufgaben:
  - Überwachung und Überprüfung des Finanzverkehrs
  - Prüfen der Jahresrechnung
  - Erstellen eines schriftlichen Berichtes zuhanden der GV

## **IV FINANZEN**

### **19. Jedes Mitglied hat den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.**

- 19.1. Das Inkasso erfolgt durch den SOVSS -Kassier / die SOVSS -Kassierin.

### **20. Für die Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen.**

### **21. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.**

## **V ANSCHLÜSSE**

### **22. Der SOVSS kann sich mit Beschluss der GV anderen Organisationen anschliessen.**

### **23. Der SOVSS ist Mitglied des SVSS.**

### **24. Für die Dauer seiner Mitgliedschaft zum SOVSS ist jedes Mitglied gleichzeitig Mitglied des SVSS.**

### **25. Der SOVSS ist Kollektivmitglied des LSO.**

## VI SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### **26. Vereinsauflösung**

26.1. Über die Vereinsauflösung entscheidet die GV mit der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

26.2. Die GV beschliesst über die Verwendung des Vermögens.

### **27. Die vorliegenden Statuten treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.**

**28. Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2006 abgelöst.**

**3. März 2021**

Der Präsident

Der Vizepräsident

Michael Steiner

Luzia Schmuziger